



Nutzungsbedingungen «easyCare»

1) **easyCare**

Unter dem Namen «easyCare» stellt die IVF HARTMANN AG (nachfolgend IVF) ihren Kunden eine App zur optimierten Produktversorgung zur Verfügung. Die «easy Care» App basiert auf Ihren Angaben, insbesondere betreffend Stationen, Bewohnern / Patienten / Klienten und deren geplanten Materialverbräuchen. Die IVF ermöglicht es Ihnen, Ihre Prozesse zur Produktversorgung zu optimieren.

2) **Vertragsabschluss - Vertretungsberechtigung**

Durch Ihre Bestätigung dieser Nutzungsbedingungen akzeptieren Sie diese für alle Mitarbeiter und Beauftragten Ihrer Einrichtung (rechtliche Institution). Sie bestätigen ferner, dass Sie berechtigt sind (unterschriftsberechtigt), diese Entscheidung im Namen Ihrer Einrichtung zu tätigen.

3) **Nutzungsberechtigung**

Ihnen und Ihren Mitarbeitenden steht für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses zur Nutzung von easyCare ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht an easyCare zu. Sie und Ihre Mitarbeitenden dürfen easyCare keinen Dritten zugänglich machen. Sämtliche Eigentums- und Schutzrechte, wie z.B. Urheber-, Marken-, Design-, und Namensrechte, an easyCare, an der dazugehörigen Software inkl. Source Code, an den Logos und an der grafischen Benutzeroberfläche verbleiben ausschliesslich bei IVF oder deren Lizenzgebern.

4) **Erfassung, Aktualisierung und Löschung von Daten in easyCare**

Sie erfassen die der Aufgabenerfüllung zu Grunde liegenden Angaben selbstständig oder unter Mithilfe der IVF in den easyCare Tools. Hierzu haben Sie / Ihre Mitarbeiter Zugriff auf die easy-Systeme. Sie sind für die Aktualisierung der Daten verantwortlich, können Ihre Daten jederzeit einsehen, verändern und löschen.

5) **Verantwortung für den Datenschutz**

Zur Aufgabenerfüllung gemäss Ziff. 1 sind auch personenbezogene Daten notwendig, das heisst Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (wie beispielsweise Lieferadressen, Name und weitere Angaben zu Mitarbeitenden und Bewohnern von Kundeninstitutionen etc.). Sie bzw. Ihre Mitarbeitenden sind für die korrekte Erfassung der Daten und für deren laufende Aktualisierung und die Löschung sowie dafür verantwortlich, dass diese Daten rechtmässig, insbesondere unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und mit Einwilligung der betroffenen Personen, erhoben wurden.

6) **Schutz des Zugangs zu easyCare**

Ferner garantieren Sie, dass Sie den Zugang auf easyCare – insbesondere durch die vertrauliche Behandlung von Benutzername und Passwort – vor einem unbefugten Zugang Dritter schützen. Etwaige Verluste von Passwörtern melden Sie unverzüglich an IVF (den

jeweiligen Mitarbeitenden). Sie sind für die Nutzung von easyCare durch Dritte, welche unbefugt Zugang zu den Zugangsdaten erhalten haben, solange verantwortlich, bis IVF aufgrund einer entsprechenden Meldung von Ihnen in der Lage war, die betreffenden Zugangsdaten zu deaktivieren.

7) **Bearbeitung von Daten durch IVF**

Die IVF bearbeitet die personenbezogenen Daten in easyCare in Ihrem Auftrag ausschliesslich zum Zweck der Bereitstellung und des Betriebs von easyCare und unterlässt eine darüberhinausgehende Bearbeitung personenbezogener Daten. IVF ist Auftragsdatenbearbeiter im Sinne von Art. 10a des Datenschutzgesetzes (SR 235.1). Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten von Ihnen und IVF im Zusammenhang mit der Auftragsdatenbearbeitung ergeben sich aus der Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung im Anhang zu diesen Nutzungsbedingungen. Die IVF ist in Bezug auf die Daten zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Ausgenommen davon sind bestellrelevante Informationen an Drittanbieter, welche Ihre Produkte auf Hartmanneasy anbieten.

8) **Datensicherheit**

Die IVF ist um die Sicherheit der Systeme von easyCare und der damit bearbeiteten Daten besorgt. Die IVF ergreift - insbesondere gemäss Art. 7 des Datenschutzgesetzes - genügende technische und organisatorische Massnahmen um die Daten gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen. Die Mindestanforderungen gemäss Art. 8 ff. der Datenschutzverordnung (SR 235.11) sind gewährleistet. IVF stellt sicher, dass die vom Kunden in easyCare erfassten Daten regelmässig gesichert und nach einem Systemausfall auf Basis der letzten Sicherung wiederhergestellt werden können. Die Datenhaltung und Verarbeitung erfolgt ausschliesslich in der Schweiz und unterliegt dem Schweizer Recht. Im Übrigen gilt bezüglich der Datensicherheit die Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung im Anhang zu diesen Nutzungsbedingungen

9) **Sorgfalt von IVF; Fehler und Betriebsunterbrechungen**

IVF beachtet bei der Erbringung ihrer Leistungen die gehörige Sorgfalt, die von ihr unter den gegebenen Umständen jeweils erwartet werden kann. IVF ist bemüht, easyCare jederzeit einsatzbereit und verfügbar zu halten. Sie und Ihre Mitarbeitenden nehmen zur Kenntnis, dass sich trotzdem gelegentliche Unterbrechungen und Ausfälle nicht vermeiden lassen. IVF gewährleistet daher weder die Fehlerfreiheit ihrer Leistungen noch die Unterbruchsfreiheit von easyCare. IVF ist nicht verantwortlich für die Telekommunikationsinfrastruktur der Netz- und Fernmeldedienstleister sowie für die Übertragung der Daten. IVF haftet dementsprechend weder für die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Telekommunikationseinrichtungen und -netzwerke noch für die fehlerfreie, unveränderte, vollständige, unterbruchsfreie und zeitgerechte Übermittlung der Daten in den Telekommunikationsnetzwerken, insbesondere dem Internet.

10) **Support**

IVF erbringt im Rahmen des Supports während ihrer ordentlichen Geschäftszeiten die nachfolgend genannten Leistungen.

- Entgegennahme von Fehlermeldungen: die Fehlermeldungen erfolgen durch die gegenüber IVF von Ihnen namentlich bezeichneten Mitarbeitenden via die auf der Website von IVF angegebenen Telefonnummern und E-Mail-Adressen.
- Analyse der Fehlermeldung: bei Bedarf Fehleranalyse durch telefonische Befragung und Beratung.
- Behebung des Fehlers.

IVF bemüht sich, ihre Supportleistungen bestmöglich zu erbringen. Es bestehen jedoch, insbesondere im Hinblick auf die Kostenlosigkeit von easyCare (Ziff. 11), keine verbindlichen Zusagen betreffend Leistungszielen und –Qualität (Service Levels). Für die Supportleistungen von IVF gilt das Prinzip «best effort».

11) **Haftung:**

IVF haftet für Ihnen absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden sowie für allfällige Personenschäden. Darüber hinaus ist jede Haftung von IVF, soweit gesetzliche zulässig, ausgeschlossen.

12) **Finanzielles**

Die IVF stellt easyCare gratis zur Verfügung.

13) **Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

Das Vertragsverhältnis über die easyCare App gilt auf unbestimmte Dauer. Möchten Sie das Vertragsverhältnis beenden, so kann dies jederzeit in Schriftform (auch per eMail) erfolgen. Die Vertragsbeendigung ist nach Bestätigung der IVF gültig und führt zum Ausschluss aller Ihrer Mitarbeitenden aus dem easyCare. IVF kann ihrerseits diese Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftlich Mitteilung an den Kunden kündigen.

14) **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Nutzungsbedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

15) **Teilungültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass diese Nutzungsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Nutzungsbedingungen diesen Punkt bedacht hätten.

16) **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt Schweizer Recht. Die Vertragsparteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand Neuhausen am Rheinfall.

17) Im Weiteren gilt die Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung im Anhang zu diesen Nutzungsbedingungen.

18) Anhang: Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung

Neuhausen am Rheinfeld, 14. Mai 2018

Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung

1 Ausgangslage - Hauptvertrag

¹ Diese Vereinbarung ergänzt und konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien betreffend den Datenschutz, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, welches zwischen IVF Hartmann AG als Anbieter und Betreiber der easyCare App (nachfolgend: Anbieter) und dem Kunden als Nutzer der easyCare App (nachfolgend Kunde) besteht. In der Folge wird dieses Vertragsverhältnis als Hauptvertrag bezeichnet.

² Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Anbieters oder durch den Anbieter Beauftragte personenbezogene Daten bzw. Personendaten (nachfolgend «Personendaten») des Kunden bearbeiten.

2 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsbearbeitung

¹ Aus dem Hauptvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Auftragsbearbeitung. Diese Vereinbarung gilt für alle Personendaten gemäss der Datenschutzgesetzgebung der Schweiz im Sinne von Art. 3 lit. a des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und allfällig weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen, insbesondere derjenigen der EU (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO), inklusive der nationalen Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten, soweit anwendbar, welche der Anbieter bei der Erbringung seiner Dienstleistungen gemäss der obenerwähnten Vereinbarung vertragsgemäss bearbeitet.

² Im Einzelnen sind die folgenden Personendaten Bestandteil der Datenbearbeitung:

Art der Daten	Art und Zweck der Datenbearbeitung	Kategorien betroffener Personen
Clienten / Patienten / Bewohner-Stammdaten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Pflegegrad (RAI, BESA), behandelnder Arzt, Krankenkasse, Versichertennummer	Zur Planung und Beschaffung (medizinischer) Produkte auf Ebene einzelner Personen	Bewohner einer Einrichtung/Kunden, vom Kunden versorgte Personen
Verbrauchsdaten medizinischer Produkte (Versorgungsplan oder bewohnerbezogene Bestellung)	Zur Beschaffung und Abrechnung (medizinischer) Produkte	Bewohner einer Einrichtung/Kunden, vom Kunden versorgte Personen

³ Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien auf unbestimmte Dauer in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages. Mit der Beendigung des Hauptvertrages endet auch diese Vereinbarung, sofern sich aus derselben keine über deren Beendigung hinaus geltenden Verpflichtungen ergeben.

3 Ort der Auftragsbearbeitung

¹ Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenbearbeitung findet, sofern sich aus dem Hauptvertrag oder einem Anhang zu dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, ausschliesslich in der Schweiz statt. Im Fall, dass eine Datenbearbeitung ausserhalb der Schweiz, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden soll, ist die vorherige Zustimmung des Kunden

erforderlich und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen gemäss der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzgebung (z.B. Art. 6 DSG, Art. 44 ff. EU-DSGVO) erfüllt sind. Das gilt insbesondere auch, wenn Subunternehmer von ausserhalb der Schweiz oder der EU/des EWR (vgl. Ziff. 12) beigezogen werden.

4 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen jeweils eine Ansprechperson, welche der anderen Vertragspartei für im Rahmen des Hauptvertrags und dieser Vereinbarung anfallende Fragen betreffend Datenschutz zur Verfügung stehen.

5 Verantwortung des Kunden für die Datenbearbeitung

¹ Der Anbieter bearbeitet die Personendaten im Auftrag und nach Weisung des Kunden im Rahmen der im Hauptvertrag vereinbarten, vom Anbieter zu erbringenden Leistungen. Der Kunde hat die Datenherrschaft und ist im Sinn des Datenschutzes der für die Datenbearbeitung Verantwortliche. Der Anbieter erwirbt an den Personendaten, die er im Auftrag und nach Weisung des Kunden bearbeitet, keine Rechte und ist auf Verlangen des Kunden jederzeit auf erstes Anfordern zur Herausgabe der Personendaten in einer für den Kunden lesbaren und weiterverarbeitbaren Form verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die für den Kunden bearbeiteten Personendaten und die dazugehörigen Datenträger sind ausgeschlossen.

² Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass

- (i) die Beauftragung des Anbieters mit der Bearbeitung von Personendaten gemäss den Bedingungen des Hauptvertrages und dieser Vereinbarung sowie die damit verbundene Datenweitergabe an den Anbieter und
- (ii) die vom Anbieter vertragsgemäss vorzunehmenden Bearbeitungen der Personendaten

den für den Kunden anwendbaren Datenschutzvorschriften (oben Ziff. 2 Abs. 1) entsprechen.

6 Grundsätze der Datenbearbeitung durch den Anbieter

6.1 Allgemein

Der Anbieter garantiert mit Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten die Einhaltung der Grundsätze gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzgebungen (oben Ziff. 2 Abs. 1).

6.2 Zweckgebundenheit

¹ Der Anbieter bearbeitet die Personendaten, vorbehaltlich nachfolgend Absatz 3, ausschliesslich in dem Umfang und zu denjenigen Zwecken, wie dies für die vertragsgemässe Erfüllung des oben erwähnten Hauptvertrages notwendig und in dieser Vereinbarung näher beschrieben ist. Dies beinhaltet insbesondere auch die für die ordnungsgemässe Datenbearbeitung erforderlichen technischen Bearbeitungsvorgänge, wie z.B. Erstellung von Kopien zu Sicherungszwecken.

² Die Bearbeitung von Personendaten zu anderen als den in Absatz 1 genannten, insbesondere auch zu eigenen Zwecken oder für Zwecke Dritter, ist dem Anbieter untersagt.

³ Vorbehalten bleibt die Bearbeitung der Personendaten zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken durch den Anbieter, sofern er aufgrund von zwingendem Recht, welchem der Anbieter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Anbieter dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Vornahme der entsprechenden Bearbeitung(en) mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

6.3 Weisungsgebundenheit

¹ Der Anbieter ist während der ganzen Dauer dieser Vereinbarung verpflichtet, die Weisungen des Kunden bezüglich der Bearbeitung der Personendaten zu befolgen. Die Weisungen des Kunden sind anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Kunden danach in schriftlicher Form (E-Mail genügt) als allgemeine Arbeitsanweisungen oder als Anordnungen im Einzelfall erteilt werden. Mündliche Weisungen sind rasch möglichst schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

² Insbesondere wird der Anbieter Personendaten nur dann berichtigen oder löschen, wenn der Kunde dies anweist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenbearbeitung nicht möglich, übernimmt der Anbieter die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Kunden.

³ Kopien oder Duplikate der Personendaten werden nur im Rahmen der Weisungen des Kunden erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenbearbeitung erforderlich sind, sowie Personendaten, die im Hinblick auf die Einhaltung für den Anbieter anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

⁴ Die Weisungen sind vom Anbieter vorbehaltlos zu befolgen, sofern diese keinen rechtswidrigen Inhalt aufweisen und keine Änderung des Gegenstandes, des Inhalts oder des Umfangs der Dienstleistungen gemäss dem oben erwähnten Hauptvertrag voraussetzen.

⁵ Der Anbieter wird den Kunden raschmöglichst informieren, wenn er der Auffassung ist, dass eine vom Kunden erteilte Weisung gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Der Anbieter ist diesfalls berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis der Kunde die Weisung entweder abändert oder aber ausdrücklich bestätigt und für deren Ausführung damit die volle Verantwortung übernimmt. Eine Weisung, welche sich ausserhalb des vereinbarten Leistungsumfanges bewegt wird als Antrag auf eine Leistungsänderung behandelt. Ist es den Parteien nicht möglich, sich in einem solchen Fall gemeinsam auf eine Lösung zu einigen, gelten für die Behandlung der Meinungsverschiedenheit die entsprechenden Regeln des Hauptvertrages.

7 Geheimhaltungspflicht

¹ Der Anbieter ist zur Wahrung der beruflichen Schweigepflicht gemäss DSG verpflichtet. Er trifft die Massnahmen gemäss nachfolgend Ziff. 11 und 12, um seine Mitarbeitenden sowie die von ihm beigezogenen Dritten und deren Mitarbeitende ebenfalls dieser Schweigepflicht zu unterstellen und zu deren Einhaltung zur verpflichten.

8 Unterstützungspflicht

¹ Falls der Kunden gemäss dem für ihn anwendbaren Datenschutzrecht der Pflicht zur Erstellung von Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten (Verfahrensverzeichnisse) sowie zur Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen unterliegt, unterstützt ihn der Anbieter hierbei soweit erforderlich und dies dem Anbieter unter Berücksichtigung der von ihm vorzunehmenden Datenbearbeitungen und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist.

¹ Der Anbieter unterstützt den Kunden in zumutbarem Rahmen im Zusammenhang mit Kontrollen, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden beim Kunden durchführen, soweit diese Kontrollen die vom Anbieter im Auftrag des Kunden durchgeführte Bearbeitung von Personendaten betreffen.

² Der Anbieter stellt dem Kunden auf dessen Aufforderung im Hinblick auf die Erfüllung von Anforderungen des anwendbaren Rechts, z.B. im Hinblick auf die Erfüllung von Auskunfts- und Meldepflichten, benötigten Informationen (z.B. bezüglich Datensammlungen, Verzeichnissen oder Angaben betreffend technische und organisatorische Schutzmassnahmen) zur Verfügung, soweit sie den Anbieter und dessen Datenbearbeitung betreffen.

9 Informationspflichten

¹ Der Anbieter wird den Kunden umgehend informieren und mit diesem im erforderlichen und zumutbaren Umfang zusammenarbeiten, wenn

- a) der Anbieter zur Auffassung gelangen sollte, dass er nicht mehr in der Lage ist oder in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, die Daten unter Beachtung seiner Pflichten gemäss dem erwähnten Hauptvertrag oder gemäss der vorliegenden Vereinbarung zu bearbeiten;
- b) der Anbieter Kenntnis davon oder einen begründeten Verdacht hat, dass Personendaten, welche er für den Kunden bearbeitet, einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt, an unbefugte Dritte weitergegeben, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise datenschutzrechtswidrig bearbeitet wurden. Unterliegt der Kunde im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gesetzlichen Informationspflichten, so wird ihn der Anbieter im Hinblick auf deren Erfüllung unterstützen
- c) eine zuständige Behörde Kontrollhandlungen und Massnahmen, soweit sie sich auf vom Anbieter gemäss dieser Vereinbarung bearbeitete Personendaten beziehen;
- d) die Personendaten des Kunden beim Anbieter durch Pfändung, Konkurs oder andere Zwangsvollstreckungsmassnahmen oder durch sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet werden. Der Anbieter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Personendaten ausschliesslich beim Kunden als im Sinne des Datenschutzrechts verantwortlichen Stelle liegen.

² Der Anbieter wird zudem in den Fällen gemäss oben lit. a und b umgehend diejenigen Sofortmassnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Personendaten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen bestmöglich zu verhindern bzw. zu minimieren.

³ Der Anbieter wird eine Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften dokumentieren und zu dokumentierende Massnahmen ergreifen, die eine Wiederholung des Verstosses verhindern sollen.

⁴ Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Bearbeitungsergebnissen Fehler oder Unregelmässigkeiten in Bezug auf datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellt.

10 Rechte der betroffenen Personen

¹ Gegenüber den betroffenen Personen ist der Kunde verantwortlich, dass diese die ihnen gemäss der nationalen und europäischen Datenschutzgesetzgebung zustehenden Rechte (insbesondere Auskunftsrecht, Recht auf Löschung, Recht auf Berichtigung etc.) ausüben können.

² Der Anbieter wird den Kunden bei der Erfüllung der Rechtsansprüche der betroffenen Personen, soweit der Kunde darauf angewiesen ist, unterstützen, soweit dies im Zusammenhang mit dem Leistungsbereich gemäss dem Hauptvertrag möglich ist.

³ Der Anbieter wird allfällige von betroffenen Personen gegenüber ihm geltend gemachte Auskunfts- und sonstige Ansprüche mit Bezug auf die Personendaten, welche vom Anbieter für den Kunden bearbeitet werden, an den Kunden weiterleiten, damit dieser in der Lage ist, deren Berechtigung zu überprüfen und gegebenenfalls zu erfüllen. Allfällige Auskünfte über

Personendaten an betroffene Personen oder Dritte werden vom Anbieter nur im Rahmen vorgängiger vertragsgemässer Weisungen des Kunden erteilt.

11 Mitarbeitende des Anbieters

¹ Der Anbieter hat seine Mitarbeitenden zur Einhaltung des Datenschutzes, insbesondere zur Unterlassung der unbefugten Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von Personendaten, zur Wahrung der Geheimhaltungspflichten sowie zur Beachtung der für den Anbieter gemäss dieser Vereinbarung geltenden Pflichten, insbesondere zur Zweck- und Weisungsgebundenheit der Bearbeitung, verbindlich und schriftlich dokumentiert zu verpflichten und durch geeignete Massnahmen (z.B. interne Anweisungen, Schulungen etc.) in die Lage zu versetzen, dass sie den ihnen auferlegten Pflichten entsprechen können. Auf Verlangen des Kunden sind die entsprechenden Dokumentationen bezüglich Verpflichtung der Mitarbeitenden diesem vorzulegen.

² Die Bearbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Mitarbeitenden des Anbieters) erfolgt nur, wenn der Anbieter vorher technische und organisatorische Massnahmen im Sinne von Ziff. 13 sichergestellt hat.

12 Beizug Dritter (Subunternehmer)

¹ Der Anbieter wird keine Dritten (Subunternehmer) für die Bearbeitung von Personendaten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden beiziehen. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Anbieter weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistung beauftragt.

² Der Anbieter wird im Fall der Zustimmung durch den Kunden sicherstellen, dass der Subunternehmer in Bezug auf die Bearbeitung der Personendaten für den Kunden den gleichen Verpflichtungen unterliegt, wie sie gemäss dieser Vereinbarung für den Anbieter gelten. Der Zugriff eines Subunternehmers auf vom Anbieter für den Kunden bearbeitete Personendaten bzw. deren Weitergabe an einen Subunternehmer ist nur zulässig, sofern der Anbieter mit dem Subunternehmern eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, welche den Dritten verpflichtet, die Daten ausschliesslich zu dem Zweck und in dem Umfang zu bearbeiten, wie es für die Erfüllung der Aufgabe des Subunternehmers notwendig ist, und keine Bearbeitungen vorzunehmen, welche gemäss dem Hauptvertrag oder der vorliegenden Vereinbarung unzulässig sind.

³ Bei Bedarf des Kunden wird der Anbieter diesem eine Kopie des schriftlichen Vertrages zwischen dem Anbieter und einem gemäss dieser Ziff. 12 beigezogenen Subunternehmer zur Verfügung stellen, wobei jedoch Stellen, welche keinen Bezug zur Bearbeitung von Personendaten des Kunden haben (z.B. kommerzielle Konditionen) sowie allfällige Geschäftsgeheimnisse des Anbieters oder des Subunternehmers abgedeckt bzw. unleserlich gemacht werden können.

⁴ Erbringt der Subunternehmer die mit ihm vereinbarten Leistungen ausserhalb der Schweiz oder der EU/des EWR gilt oben Ziff. 3 und der Anbieter hat die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen.

⁵ Die Übertragung von Leistungen durch Subunternehmer auf einen weiteren Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn der Kunde vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Absätze (2) bis (4) gelten in einem solchen Fall entsprechend.

13 Datensicherheit

¹ Der Anbieter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Der

Anbieter verpflichtet sich, während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Wahrung der Datensicherheit zu treffen, die den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts (Art. 7 DSG und Art. 8/9 der Verordnung zum DSG, Art. 32 DSGVO) genügen, insbesondere die Personendaten gegen den unautorisierten Zugang und/oder Zugriff Dritter, gegen das unbefugte Bekanntgeben oder Zugänglichmachen an Dritte, die sonstige unbefugte Bearbeitung, einschliesslich Bearbeitungen im Widerspruch zum obenerwähnten Hauptvertrag oder der vorliegenden Vereinbarung, sowie gegen unbeabsichtigten Verlust und die zufällige Beschädigung, das unbefugte Bekanntgeben oder Zugänglichmachen an Dritte zu schützen.

² Der Anbieter ergreift jedenfalls die im Anhang 1 zu dieser Vereinbarung festgelegten Massnahmen und sichert zu, diese während der Dauer dieser Vereinbarung beizubehalten, wobei es dem Anbieter gestattet ist, die im Anhang beschriebenen Massnahmen zu ändern (Anpassung oder Ersatz durch andere Massnahmen), soweit der technische Fortschritt oder die Weiterentwicklung der Applikationen und/oder der technischen Hilfsmittel, welche der Anbieter für die Erbringung seiner Leistungen einsetzt, dies erfordern, und vorausgesetzt, es ist mindestens ein gleiches Sicherheitsniveau, wie vor der Änderung, gewährleistet. Die Änderungen sind zu dokumentieren.

³ Der Anbieter gewährleistet, ein Verfahren zur regelmässigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung vorzusehen.

14 Kontrolle

¹ Der Anbieter stellt sicher und kontrolliert selbst oder durch von ihm beigezogene spezialisierte Dritte regelmässig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, dass die Bearbeitung der Personendaten in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag, mit der vorliegenden Vereinbarung und den Weisungen des Kunden erfolgt und angemessene technische und organisatorische Massnahmen eingehalten werden. Der Anbieter ist verpflichtet, die Kontrollen schriftlich in Form von Prüfprotokollen bzw. Prüfberichten beigezogener Spezialisten zu dokumentieren bzw. dokumentieren zu lassen und dem Kunden die Prüfprotokolle bzw. Berichte, oder sofern dies zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Anbieters erforderlich ist, Zusammenfassungen davon, auf Verlangen vorzulegen.

² Sofern der Kunde trotz der gemäss dem vorangehenden Abs. 1 zur Verfügung gestellten Informationen begründeten Verdacht hat, dass der Anbieter seine Pflichten gemäss dieser Vereinbarung wesentlich verletzt, oder im Fall einer Datenschutzverletzung im Sinne von oben Ziff. 9 Abs. 1 lit. b hat der Kunde das Recht, die Vornahme von Kontrollen vor Ort beim Anbieter durch den Kunden selbst oder einen von diesem beigezogenen Fachspezialisten zu verlangen, damit der Kunde die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen sowie von angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen durch den Anbieter bzw. die nach einer Datenschutzverletzung vom Anbieter gemäss Ziff. 9 Abs. 3 getroffenen Massnahmen kontrollieren kann, soweit dadurch die berechtigten Interessen Dritter nicht berührt werden. Die Einzelheiten bezüglich der Durchführung von Kontrollen sind jeweils mit angemessener Frist im Voraus zwischen dem Kunden und dem Anbieter abzusprechen.

15 Haftung

¹ Im Verhältnis zwischen den Parteien gelten die Haftungsregelungen im Hauptvertrag.

² Jede Partei ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die andere Partei zu unterstützen, falls die andere Partei durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Haftungs- und Schadenersatzansprüchen gemäss dem anwendbaren Datenschutzrecht (z.B. nach Art. 82 DSGVO) in Anspruch genommen wird.

16 Löschung und Rückgabe von Daten

¹ Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Kunden – spätestens mit Beendigung dieser Vereinbarung (gleich aus welchem Rechtsgrund) – hat der Anbieter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Bearbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung dem Kunden vorzulegen.

² Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Anbieter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Kunden übergeben.

17 Schriftformklausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

¹ Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anhänge bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung der Bedingungen dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

² Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Hauptvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

³ Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

⁴ Betreffend Gerichtsstand gilt die Regelung des Hauptvertrages.

18 Anhänge

- Anhang 1: Technische und organisatorische Massnahmen
- Anhang 2: Liste Subunternehmer

Anhang 1
zur Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung
(technische und organisatorische Massnahmen gemäss Ziff. 13)

Der Anbieter hat die erforderlichen angemessenen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden technischen sowie organisatorischen Massnahmen (inklusive Kontroll- und Dokumentationsmassnahmen) im Hinblick auf die Datensicherheit zum Schutz der Daten zu ergreifen.

Der Anbieter ergreift insbesondere die folgenden Massnahmen zur Garantie der Datensicherheit:

- Schulung der Mitarbeiter & Dokumentation der „Vertraulichkeitserklärungen“
- Jährliches Sicherheits-Audit und Dokumentation
- Verschlüsselung sämtlicher Datenübertragungen über das Internet gemäss dem jeweiligen Stand der Technik
- Patching/Updates der Infrastruktur
- Backup-Strategie
- Anpassung der Technik an den jeweils aktuellen Stand

ANHANG 2
zur Vereinbarung Auftragsdatenbearbeitung
(Liste Subunternehmer)

Name Firma	Adresse	Zweck des Bezugs
MTF Schaffhausen AG	Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen, Schweiz	Cloud-Hosting und Internet- Access / kein Zugriff auf Daten